Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Tagsatzung des Cantons Bern
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542992

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 410.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 5 August 1801. Sechstes Quartal. Den 17 Thermidor IX

Tagsatzung des Cantons Bern.

Am ersten August Morgens, versammelte sich die Tagsatzung des Cantons Bern. Nach geschehener Verifikation der Vollmachten ward von dem Bürger Fürsprech Gruber, Ausgeschossenem des Distrikts Bern, der Antrag gethan, daß sich die Versammlung zu einer konstituirenden unabhängigen Authorität erklären solle.

Diesem Antrage widersezten sich die Ausgeschossenen ab dem Land. Sie begehrten, daß der in dem Artikel 3 des Gesetzes vom 2ten Heumonat 1801 vorgeschriebene Eid geleistet, und nachher, nach Ausweis seines vierten Artikels, das Büreau besezt werden sollte. Hierauf ward über jenen Antrag abgemehrt, und derselbe mit einer großen Mehrheit verworffen. Die Deputirten vom Lande trugen nun wiederholt darauf an, daß sowohl das obgedachte organische Gesetz, als auch der vorgeschriebene Eid abgelesen werde. Als dieses geschehen war, so trat der Bürger Fürsprech Gruber zum zweyten male auf, und brachte an: daß da der Constitutionsentwurf, das organische Gesetz, und der Eid, Widersprüche enthalten, so trage er darauf an, daß bey dem fränkischen Minister und auch bey der Regierung Auskunft gesucht, und die Abschwörung des Eides bis dahin von der Tagsatzung suspendirt werden möchte.

Die Deputirten vom Lande widersezten sich auch diesem Antrag. Sie erklärten, daß sie glauben, durch eben diejenigen Gesetze hieher beruffen zu seyn, deren Suspension man verlange: daß sie keine Widersprüche zwischen dem Eid, zwischen dem Constitutionsentwurffe, und dem Gesetz wahrgenommen hätten: daß sie dieselben sehr deutlich fänden. Daß sie sich an dieses leztere Gesetz halten, und seine Vollziehung und die Ablegung des dadurch vorgeschriebenen Eides ohne weiters begehren. Daß sie deßwegen auch nicht nöthig fänden, die Regierung, und noch viel weniger den Gesandten einer äussern Macht, die unsere Unabhängigkeit durch feyerliche Traktaten anerkannt habe, um Auskunft anzugehen. Hierauf ward auch über den gedachten zweyten Antrag abgestimmt, und derselbe mit 36 Stimmen gegen 8 verworffen. Darauf brachte der Regierungsstatthalter an: da jezt die eine Parthey, die zwar die Minorität ausmache, sich der Abschwörung des Eides widersetze, die andere hingegen die Abschwörung desselben verlange, so scheine ihm die Sache so wichtig, daß er dieselbe der Regierung einberichten zu müssen glaube, und daher die Sitzung aufhebe. Die Deputirten vom Land protestirten zwar gegen diese Vertagung. Sie suchten dem Bürger Regierungs-Statthalter zu Gemüthe zu führen, daß in jeder legalen Versammlung die Erkanntniß der Mehrheit als Gesetz angesehen werden müsse, und daß sie ohne weiters die Vollziehung des Gesetzes vom 2ten Heumonat 1801, von ihm verlangen. Nichtsdestoweniger hob der Bürger Regierungsstatthalter der Sitzung auf.

Auf den Bericht des Regierungs-Statthalters, mißbilligte der Vollziehungsrath sein Benehmen und rief ihn von seiner Stelle ab. (S. Beschluß v. 1. Aug. S. 381.)

Die zweyte Sitzung der Cantonstagsatzung ward auf den 2ten August angesagt.

Vor Eröffnung der Sitzung erhielt der Statthalter folgendes Schreiben:

Bürger Regierungs-Statthalter!

Wir haben die Ehre Ihnen beygebogen die dem fränkischen Minister eingereichte Note, sowohl zur Eintragung ins Protokoll der Cantonal-Tagsatzung, als zur Kenntniß der Regierung andurch mitzutheilen.

Die Minderheit der heutigen Cantonal-Tagsatzung:

G. Alb. von Erlach.
von Dießbach, von Carrouges. } Dep. von Bern.
Amad. Gruber.
May, von Thieraken, Dep. von Oberseftigen.
von Wattenwyl, v. Oberhofen, D. v. Interlachen.
N. Fr. von Müllinen, Dep. von Oberhasli.
Haller von Arburg, Dep. von Brienz.
Carlen von Erlenbach, Dep. von Erlenbach.

Note.

Ausgewählt um unsere Mitbürger an der Cantons-Tagsatzung zu representiren, verfügten wir uns diesen Morgen in dieselbe. Wir hörten zuerst die Ablesung eines Verfassungsentwurfes, welcher von der provisorischen Regierung, dem Regierungs-Statthalter zugestellt worden war.

Die erste Bemerkung die uns auffiel, war die Verschiedenheit des uns mitgetheilten Entwurfes, mit demjenigen, der gedrukt und in ganz Helvetien verbreitet worden war. Der fünfte Artikel, welcher den Gang der Verhandlungen der Cantons-Tagsatzungen bestimt, und der uns zur Regel dienen sollte, fehlte gänzlich in demselben. Wir mußten die Beweggründe dieser Auslassung suchen, und wir fanden sie in der Verschiedenheit die zwischen diesem fünften Abschnitt und dem vom gesetzgebenden Rath gegebenen Gesetz vom 2ten Juli statt findet, und dessen Befolgung uns aufgetragen wird. Die Verfassung will, daß die Cantonal-Tagsatzungen die Wahlen zur allgemeinen Tagsatzung zulezt vornehmen. Das Gesetz bestimt, diese Verhandlung soll zuerst vorgenommen werden. Die Verfassungsakte bestimt ausdrüklich die Rechtsamen der Cantonal-Versammlungen, und drükt sich deßhalb ganz bestimt aus. Der gesetzgebende Rath giebt ihnen eine verschiedene Richtung.

Man fodert zum Beyspiel einen Eid zu der politischen Gleichheit, von welcher die Constitution keine Meldung thut, zum Gesetz des 2ten Juli., welches derselben entgegen ist; und im gleichen Eid muß man zu einer Verfassung schwören, die man verändert hat, und in welcher man eben den Abschnitt weggelassen hat, welcher allen Cantons-Wahlmännern zur Richtschnur dienen sollte.

Es ist also kein Schweitzer, der wisse was er zu thun habe, was ihm für ein Schiksal bestimt sey, der sich nicht zwischen entgegengesezte Grundsätze gestellt fände, zwischen dem wahren und falschen, zwischen seinen Pflichten und seinem Gewissen.

Ueberzeugt, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für unser Vaterland entscheidend sey, und daß nach allem dem Unglück, welches es bisher erlitten hat, das gröste nunmehr seyn würde, in den Grundsätzen der politischen Ordnung, welche man in demselben einführen soll, hintergangen zu seyn; Ueberzeugt, daß der fünfte Abschnitt der von Paris gekommenen Verfassung, durch den ansehnlichen Spielraum von Freyheit und Gewalt, welchen sie den Cantonstagsatzungen zusichert, das einzige Mittel dargiebt, den wahren Nationalwillen zu erfahren, fordern wir, daß dieser Verfassungs-Abschnitt wieder hergestellt werde, und ungeachtet aller entgegengesezten Gesetze, er allein die Richtschnur der Cantonal-Deputirten seyn solle.

Wir fordern bestimt, daß unsere Reklamation ins Protokoll eingetragen werde, und wir erklären, daß wir dieselbe sowohl den helvetischen Gewalten, als dem bevollmächtigten Minister der französischen Republik einsenden werden.

Wenn endlich unsere Bemühungen fruchtlos seyn sollten, so müssen wir uns doch Glück wünschen, daß die Wahl unserer Mitbürger uns in die Lage gesezt habe, unsere Gesinnungen öffentlich an Tag zu legen, und wir erklären feyerlich vor Gott und den Menschen, daß die Liebe zu unserm werthen schweitzerischen Vaterland, unsere Stütze und unsre Richtschnur ist und seyn wird.

In der Sitzung vom 2ten lud der Präsident die Versammlung zu Leistung des gesetzlich vorgeschriebenen Eides ein.

Die Minorität des vorigen Tages erklärte, den Eid nicht schwören zu wollen. Der Bürger Gruber legte eine andere Eidesformel, die er zu schwören bereit wäre, auf den Canzleytisch — und eben so die folgende Erklärung:

Erklärung:

Gegründet auf die Verschiedenheit der vorliegenden Verfassungs-Entwürffe, auf den Widerspruch, in welchem das Gesetz vom 2ten Juli 1801, gegen den Verfassungs-Entwurf steht.

Auf die Unmöglichkeit einen Eid wie derjenige ist, der der Cantonal-Tagsatzung vorgeschrieben werden will, zu schwören, der nicht nur dem Constitutions-Entwurf fremd, sondern sogar demselben widersprechend ist — trug die Minderheit der gestrigen Versamlung darauf an: „daß hierüber bey den Behörden die geziemende Vorstellung und Einfrage gemacht werden soll.“

Da dem ohngeachtet die helvetische provisorische Regierung die Abschwörung des von ihr vorgeschriebenen Eids von uns fodert, so erklären wir feyerlich, daß wir gegen selbigen förmlich protestiren, hingegen bereit sind, den Eid zu schwören, dessen Formel hier auf das Bureau gelegt wird. Nicht minder begehren wir, daß der fünfte Artikel der Constitution in seinem ganzen und vollständigen Inhalt wieder eingetragen werde, zumalen selbiger die eigentlichen Rechte und Freyheiten der Cantonal-Tagsatzung bestimt enthält.

Auf die Einladung des Präsidenten entfernten sich nun die 8 weigernden Glieder aus der Versammlung. Die leztere legte hierauf den gesetzlichen Eid ab, besezte ihr Bureau — und hob ihre Sitzung auf, um Morgen zur Wahl der Deputirten in die allgemeine helvetische Tagsatzung zu schreiten.

Gesetzgebender Rath, 27. Juni.

(Fortsetzung.)

Die Gesetzvorschläge über den von den Distriktswahlmännern zu leistenden Eid, und die Oednungsvorschrift für die Cantonstagsatzungen werden berathen und angenommen.

Legler erhält für 4 Wochen Urlaub.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Bevor der Verkauf der Herrschaft Sonnenberg versucht ward, langte schon die Gemeinde Stettfurt bey uns mit der Bitte ein, daß ihr das zu dieser Herrschaft gehörige Zehndgebäude zu Einrichtung eines Schulhauses ohne öffentliche Steigerung, um einen gemäßigten Preis überlassen werden möchte; dieses Gebäude gelangte aber nachher zu verschiedenenmalen mit den übrigen Sonnenbergischen Liegenschaften zur Versteigerung, ward jedoch immer, obschon die bietende Gemeinde den Schatzungspreis erstiegen hatte, im allgemeinen Loos ihrer Verwerfung einbegriffen.

Nun stellte Ihnen die Gemeinde Stettfurt ihr Begehren in einer neuern Bittschrift dar, welche sie uns leztlich zuwiesen.

Das eifrige Bestreben dieser Gemeinde ist, durch zwekmäßige Erziehungsanstalten ihre Jugend zu bilden, und so schwach sie sich auch an den nöthigen Mitteln fühlt, ihr Vorhaben auszuführen, indem ihr Gemeindsfond durch die Kriegslasten sowohl als den frühern Kirchen- und Pfarrhofbau erschöpft ist, so würde sie sich nichts destoweniger noch anstrengen, und durch Privatbeyträge die nöthige Summe zum Bau, den eine Schulanstalt erfodert, zusammen bringen, wenn ihr das besagte im Dorf nächst am Pfarrhause und an der Kirche sowohl gelegene Zehendgebäude, um den bey der Steigerung angebotenen und leztbestandenen Schatzungspreis von 2000 Franken überlassen würde.

Die Bitte der Gemeinde braucht unter keinem günstigern Gesichtspunkt dargestellt zu werden, da der nüzliche Zwek allein empfehlungswürdig ist, und der Werth des Gebäudes erreicht wird, auch wirklich der Zehendbezug selbst ohne dasselbe bestehen könnte.

Wir tragen deßnahen kein Bedenken, Ihnen die Ueberlassung des zu Stettfurt gelegenen Zehendgebäudes um gedachten Schatzungspreis von 2000 Fr. anzurathen, welcher dann zu Tilgung einsiedlischer Schulden zu verwenden wäre.

Am 28. Jun. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 29. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Finanz-Commißion erstattet über die Ratification verschiedener St. Gallischer Güterverkäufe einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Finanz-Commißon erstattet über die im J. 1798 vorgegangenen Stift St. Gallischen Güterverkäufe einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commißion erstattet über die Ratification einiger Nationalgüterverkäufe im Distrikt Aigle, Cant. Leman, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Finanz-Commißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Auf Ihre zwey sowohl die Generalrechnung von 1798 als aber das Rechnungswesen überhaupt betreffende Botschaften vom 5. und 18. Jun. hat der Vollz. Rath ebenfalls in zwey Botschaften, datirt vom 22. und 25. Jun., geantwortet, und über beyde soll jezt Ihre Finanz-Commißion Ihnen B. G. den Vortrag erstatten.

Da sie im Grunde beyde den nämlichen Gegenstand betreffen, so glaubt die Finanz-Commißion ihre Bemerkungen in dem gleichen Befinden zusammenfassen zu können, das sie jedoch um mehrerer Deutlichkeit willen, in besondere Rubriken eintheilen will.

I. Revisions-Commißion.

Ihrer Botschaft vom 5ten zufolge soll der Vollz. R. zu den zwey aus Ihrer eigenen Mitte erwählten Gliedern noch ein drittes ernennen, das gleichsam in seinem Namen dabey handeln würde. Der Vollz. Rath lehnt aber diese directe Mitwirkung ab, weil er sich nicht weiter mit bereits gutgeheissenen Rechnungen abgeben könne und weil er eine solche Wahl mit den Grundsätzen nicht vereinbar finde. Indessen sichert er doch der Commißion alle Hülfe und Unterstützung zu. Ohne nun einzutretten, in wie weit jener Abschlag schiklich

sey und auf guten Gründen beruhe, glaubt Ihre Fin. Commißion, daß es das Beste sey, von fernern Einladungen abzustehen und die vorhabende Arbeit bloß der aus der Mitte des gesetzgeb. Raths erwählten Commißion zu übertragen; dieselbe dann aber noch mit einem dritten Mitgliede zu vermehren.

Sollten Sie B. G. diesen Gedanken beypflichten, so würde dieser Commißion sofort die Weisung zu ertheilen seyn, unverzüglich Hand ans Werk zu legen, und den Anfang ihrer Arbeiten damit zu machen, daß sie den Plan, nach welchem sie zu arbeiten gedenke, abfasse und vorlege, und dabey auch der Hülfsmittel erwähne, der sie nöthig zu haben vermeynen wird, sie bestehen nun in einer gewissen Anzahl untergeordneter Arbeiter, in Geld oder sonst in etwas anderm.

II. Generalrechnung von 1798.

Sie hatten B. G. die Ihnen in 4 Tabellen vorgelegten Auszüge, die man keineswegs Rechnungen heissen kann, nicht genugthuend gefunden, theils weil sie gar zu summarisch sind, theils denn auch, weil sie keinen bestimmten Beylagen rufen. Der Vollz. Rath bemerkt nun darauf, nach seiner Meynung bestehe eine General-Staatsrechnung eben in einem solchen gedrängten Auszuge aus sämtlichen Unterrechnungen, und was die Beylagen betreffe, so wären eben diese hinwieder auch gehörig belegte Unterrechnungen, die Beylagen der Generalrechnung, und alle diese könnten von der Untersuchungs-Commißion eingesehen werden.

Ihrer Finanz-Commißion scheint aber nicht, daß diese Antwort ganz befriedigend seyn sollte. Eine Generalrechnung kann zwar freylich in kein zu großes Detail eintretten; allein sie kann doch auch zu summarisch seyn. So hielt die bereits paßirte Staats- oder Schatzkammerrechnung von 1798, ein schikliches Mittel und jezt das Gleiche zu fordern, wird doch nicht unbillig seyn. Damals wurden nemlich mit der Hauptrechnung selbst noch die besondern Rechnungen der Ministerien u. s. w. oder doch Auszüge aus denselben mit vorgelegt, woraus man doch einigermassen die Verwendung der in der Hauptrechnung nur summarisch ausgesezte Summen abnehmen mochte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wahlen der Cantonsdeputirten in die allgemeine helvetische Tagsatzung.

(1. August 1801.)

Canton Basel.

B. Vollziehungsrath Schmid.
B. Verwalter Stehlin.
— Verwaltungs-Präsident Wieland.

Canton Solothurn.

— Hermenegild Arreger, ehm. Altrath.
— Cour. Munzinger, Salzfactor von Olten.
— Amanz Gluz, Regierungsstatthalter.

Canton Freyburg.

— Pettolaz, gewesenes Mitglied des Senats.
— Montenach, Präsident der Munizipalität von Freyburg.
— D'Eglise, Regierungsstatthalter.
— Barras, gew. Mitgl. des Senats.

Canton Aargau.

B. Vollz. Rath Zimmermann von Brugg.
— Lüscher, Mitglied des gesetzgeb. Raths.
— Weber, Altregierungsstatth. v. Bremgarten.
— Rengger, Minister des Innern.
— Gauch, Bezirksrichter von Bettweil.
— Rothplez, Finanzminister.

Canton Luzern.

B. Kruß, Mitglied des gesetzgeb. Raths.
— Krauer, Exsenator.
— Moser, — —
— Zihlmann, Cantonsrichter.
— Balthasar, — —

Canton Unterwalden.

B. Nicod. Bonflüe, Obereinnehmer.

Canton Leman.

B. Muret, Mitglied des gesetzg. Rath.
— Revetti, von Morges.
— Laflechere, gew. Mitgl. des Senats.
— Pidoux, gew. öffentlicher Ankläger.
— Fagout, gew. Präs. d. Cantonstrib.
— Correvon gew. Unterstatthalter.
— Secretan, gew. Mitgl. des gr. Raths.

Canton Zürich.

B. Usteri, Mitgl. des Vollz. Raths.
— Pfenninger, gewesener Statthalter.
— Wegmann, Cantonsrichter.
— Homberger, Unterstatthalter.
— Buhrmann, Mitgl. des gesetzg. Rathes.
— Rellstab, gew. Mitglied des gr. Raths.
— Sulzer, Präs. des Distriktsger. Winterthur.
— Tobler, — — — Zürich.